

# WALDORDNUNG



# GEMEINDE RUSCHEIN

Gestützt auf Art. 54 des kantonalen Waldgesetzes von der Gemeinde erlassen am 11.11.1999

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

Die Gemeindewaldordnung regelt Organisation, Aufgaben und Pflichten des Forstdienstes der Gemeinde.

### **Art. 2 Grundsatz**

Die Gemeindewaldungen sollen ihre Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsleistungen nachhaltig erbringen können.

## **II. Verwaltung**

### **Art. 3 Organisation**

Die Gemeinde Ruschein bildet zusammen mit den Gemeinden Surcuolm, Flond, Luven und Ilanz das Forstrevier Ilanz.

### **Art. 4 Verwaltung und Aufsicht**

Verwaltung und Aufsicht über die Gemeindewaldungen obliegen dem Gemeindevorstand. Ein Mitglied des Vorstandes ist Waldchef. Dieser ist gleichzeitig Delegierter der Revierkommission. Die übrigen Delegierten für die Revierkommission werden vom Gemeindevorstand gewählt.

### **Art. 5 Gemeindevorstand**

Der Gemeindevorstand ist verantwortlich für die Einhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder. Er

- a) bestimmt die forstpolitischen Leitlinien der Gemeinde;
- b) genehmigt das Jahresprogramm für die Gemeindewaldungen;
- c) erstellt das Budget für die Gemeindewaldungen;
- d) vergibt grössere Arbeiten (Holzverkäufe siehe Art. 16 WO)
- e) ahndet Übertretungen der Gemeindewaldordnung;
- f) unterschreibt die Holzverkaufs- und Arbeitsverträge;

### **Art. 6 Revierkommission**

Die Revierkommission ist verantwortlich für die gemeinsame Beförderung der Reviergemeinden gemäss Regulativ für die Revierkommission vom 7.9.1987.

### **Art. 7 Waldchef**

Der Waldchef:

- a) fördert die Waldwirtschaft und Holzvermarktung in der Gemeinde;
- b) vertritt die forstlichen Anliegen im Gemeindevorstand und in der Bevölkerung;
- c) nimmt an forstlichen Begehungen teil;
- d) vertritt den Revierförster in betrieblichen Belangen in dessen Abwesenheit;
- e) stellt Antrag über die Vergabung grösserer forstlicher Arbeiten;
- f) überwacht die Holzverkäufe.

### **Art. 8 Revierförster/ Betriebsleiter**

Der Revierförster wird nach den massgebenden kantonalen Ausführungsbestimmungen angestellt und besoldet. Ihm obliegt die Führung des Forstbetriebes gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen und gemäss Stellenbeschrieb.

## **III. Waldbewirtschaftung**

### **Art. 9 Zielsetzung**

Die Gemeindewaldungen sind nach den in der forstlichen Planung festgelegten Bestimmungen zu bewirtschaften.

### **Art. 10 Jahresprogramm**

Die Arbeiten richten sich nach dem genehmigten Jahresprogramm und nach dem Budget.

### **Art. 11 Arbeitssicherheit**

Waldarbeiten dürfen nur durch entsprechend ausgebildete Arbeitskräfte und nur durch Beachtung der Sicherheitsbestimmungen der SUVA durchgeführt werden. Arbeiten an Dritte dürfen zudem nur unter Beachtung der notwendigen Sorgfaltspflicht vergeben werden.

#### **Art. 12 Holzschutz**

Wo es aus phytosanitären Gründen und zur Qualitätssicherung notwendig ist, muss gefälltes Holz sofort aus dem Wald entfernt oder fachgerecht behandelt werden.

#### **Art. 13 Infrastruktur**

Für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen ist eine zweckmässige Infrastruktur zu schaffen und in einem guten Zustand zu erhalten.

#### **Art. 14 Benützung der Waldstrassen**

Das Befahren der Waldwege ist nur zu forst- und landwirtschaftlichen Zwecken sowie für die gestatteten Ausnahmen laut eidg. und kant. Waldgesetz erlaubt.

Weitere Ausnahmen sind im Reglement für das Befahren von Alp-, Wald- und Güterstrassen der Gemeinde Ruschein vom 21.8.1997 geregelt.

### **IV. Waldprodukte und Waldleistungen**

#### **Art. 15 Vermarktung**

Die Gemeinde vermarktet die Waldprodukte und Waldleistungen bestmöglichst.

#### **Art. 16 Holzverkauf**

Der Holzverkauf für die Gemeinde wird durch den Revierförster in Absprache mit dem Gemeindevorstand nach den Grundsätzen der „Schweizerischen Holzhandelsgebräuche“ getätigt.

Für Mengen unter 50 m<sup>3</sup> ist der Waldfachchef mit dem Revierförster verkaufsberechtigt.

#### **Art. 17 Interner Verbrauch**

Für gemeindeeigene Bauten benötigtes Nutz- und Brennholz wird zum Handelspreis verrechnet.

Für den Alpbetrieb benötigtes Brennholz wird ab Alpstrasse zum Losholzpreis abgegeben.

#### **Art. 18 Bauholz für Eigenbedarf / Petitionsholz**

Jeder Einwohner hat in der Regel das Recht Nutzholz zum Handelspreis zu beziehen. Er richtet ein schriftliches Gesuch an den Waldfachchef mit Angabe der benötigten Menge und Sortimente.

Unter folgenden Voraussetzungen wird Petitionsholz zu reduzierten Preisen abgegeben:

- Das Holz wird liegend abgegeben.
- Es darf nur für den privaten Eigenbedarf verwendet werden.
- Die Menge wird auf 25 m<sup>3</sup> pro Gebäude beschränkt.
- Der Petitionsholzpreis beträgt 2/3 der laufenden Handelspreise.
- Das Rüsten des Holzes darf nur durch ausgewiesene Waldarbeiter (Fähigkeitsausweis) ausgeführt werden.

#### **Art. 19 Brennholz für Eigenbedarf**

Jeder Haushalt kann jährlich im maximum 8 m<sup>3</sup> Brennholz zu einem vom Gemeindevorstand festgelegten Preis beziehen. Erfordert es der Hiebsatz, kann diese Menge gekürzt werden. Die Abgabe erfolgt in langer Form an befahrbarem Waldweg. Holz welches innert eines Jahres nicht abgeführt ist, fällt ohne Rückvergütung an die Gemeinde zurück.

#### **Art. 20 Leseholz**

Als Leseholz gilt stehend-dürres oder liegendes Holz mit weniger als 16 cm Brusthöhendurchmesser sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stöcke. Der Schlagabfall (Äste) wird jeweils mit Publikationen im Amtsblatt freigegeben.

#### **Art. 21 Christbäume, Deckreisig**

Christbäume und Deckreisig dürfen nur unter forstlicher Aufsicht geschnitten werden. Der Revierförster sorgt für eine geordnete und zweckmässige Bereitstellung und Abgabe.

#### **Art. 22 *Gemeinwirtschaftliche Leistungen***

Aufwände für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind auszuweisen und wo möglich den Nutzniessern zu verrechnen. Alle Erträge aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Nebennutzungen sollen der Forstrechnung gutgeschrieben werden.

### **V. Schutz vor Beeinträchtigungen**

#### **Art. 23 *Beweidung***

Die Nutzung der Weidwälder darf nur nach vom Gemeindevorstand im Einvernehmen mit dem Forstdienst festgelegten Kriterien erfolgen.

#### **Art. 24 *Feuer***

Das Feuern im Wald oder in Waldesnähe ist grundsätzlich Verboten, mit Ausnahme an den vom Gemeindevorstand genehmigten offiziellen Feuerstellen.

#### **Art. 25 *Campieren***

Das Campieren im Wald ist in der Regel verboten. Hochsitze müssen vom Waldbesitzer bewilligt werden.

#### **Art. 26 *Vermarkung***

Die Waldbesitzer sorgen für die Erhaltung und Instandstellung der Vermarkung.

### **VI. Strafbestimmungen**

#### **Art. 27 *Zuständigkeit***

Der Gemeindevorstand ist zuständig für alle Verstösse gegen die Waldordnung, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Instanz fallen.

#### **Art. 28 *Bussen***

Übertretungen der vorliegenden Waldordnung werden, nebst der Verpflichtung zum vollen Schadenersatz, mit Bussen von 100 bis 5000 Franken geahndet.

#### **Art. 29 *Fälligkeit, Rechtsmittel***

Bussen und Schadenersatz sind innert Monatsfrist nach Zustellung der Bussverfügung an die Gemeindekasse zu zahlen. Gegen die vom Gemeindevorstand ausgesprochenen Bussen steht dem Gebüssten das Recht des Rekurses an das Verwaltungsgericht zu.

#### **Art. 30 *Anzeigepflicht***

Amtspersonen sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen anzuzeigen.

### **VII. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 31 *Aufhebung bisherigen Rechts***

Die Waldordnung vom 2.4.1960 wird aufgehoben.

#### **Art. 32 *Inkrafttreten***

Diese Waldordnung inklusive Anhang tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und der Zustimmung der Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

Die vorliegende Waldordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom. 11.11.1999 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeaktuar:

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt am: 18.1.2000 RB Nr. 68

Der Regierungspräsident:

Dr. P. Aliesch

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

---

**Anhang 1**  
Privatwald

**Art. 1 Schlaggesuche**

Schlaggesuche in Privatwäldern sind dem Revierförster einzureichen. Nutzungen für den Verkauf oder für den Eigenbedarf über 3 m<sup>3</sup> pro Jahr und Hektar bedürfen zudem einer kreisforstamtlichen Bewilligung.

**Art. 2 Zwangsnutzungen**

Zwangsnutzungen sind laufend zu verwerten. Sofern der Eigentümer keine Beiträge an die Rüstkosten beansprucht, gelten die Mengenbeschränkungen von Art. 1 nicht.

**Art. 3 Entschädigung**

Die Gemeinde kann für die Beanspruchung des Revierförsters für Arbeiten im Privatwald einen angemessenen Beitrag in Rechnung stellen.

**Art. 4 Zugang**

Das Betreten des Privatwaldes ist gemäss Art. 699 ZGB jedermann gestattet.